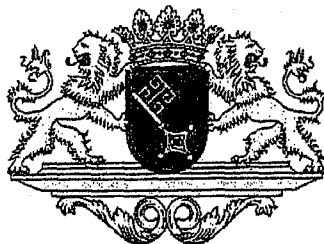


**Beglaubigte Abschrift**  
**SOZIALGERICHT BREMEN**

S 39 AY 46/19 ER



**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-7: Rechtsanwalt Jan Sürig,  
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen, Az.: - [REDACTED] -

gegen

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, - Referat 13 -,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - 450F9-301-04-1062223 -

Antragsgegnerin,

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 24. Mai 2019 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Schmidt, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern zu 1) und zu 2) weiteren monatliche Leistungen i.H.v. je 7 EUR und den Antragstellern zu 4) bis 7) i.H.v. je 4 EUR vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Zeitraum vom 03.05.2019 bis 05.08.2019, längstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.**

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 1/3.**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**

## GRÜNDE

### I.

Die Antragsteller begehren die Gewährung höherer - nach § 3 Abs. 4 AsylbLG fortgeschriebener - Leistungen.

Die Antragsteller zu 1) und zu 2) sind die Eltern der Antragsteller zu 3) bis 7). Der Antragsteller zu 3) ist am [REDACTED].2001 geboren und damit volljährig. Die Antragsteller haben die mazedonische Staatsangehörigkeit.

Die Antragsteller sind erstmals im Oktober 2014 in die Bundesrepublik eingereist. Die im Oktober 2014 gestellten Asylanträge wurden im Februar 2017 und die im März 2017 gestellten Asylanträge im September 2018 abgelehnt. Zwischenzeitlich sind die Antragsteller mehrfach aus- und eingereist. Am [REDACTED].2019 sind sie erneut in die Bundesrepublik eingereist und haben einen weiteren Asylantrag gestellt. Seit ihrer Wiedereinreise sind sie in der Aufnahmeeinrichtung [REDACTED] in Bremen untergebracht, dort werden sie vollverpflegt. Die Antragsteller haben bis zum 05.08.2019 befristete Aufenthaltsgestattungen.

Mit Bewilligungsbescheid vom 04.02.2019 gewährte die Antragsgegnerin allen Antragstellern Leistungen nach § 3 AsylbLG ab dem 14.01.2019. Mit Bescheid vom 27.03.2019 passte die Antragsgegnerin die Leistungsgewährung ab dem 01.03.2019 an.

Mit Schreiben vom 24.04.2019 informierte die Antragsgegnerin den Antragsteller zu 3), dass er - nun da er volljährig ist - einen eigenen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG stellen muss. Aufgrund der Volljährigkeit des Antragstellers zu 3) passte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 17.04.2019 erneut die Leistungsgewährung an und gewährte den Antragstellern zu 1) und 2) sowie 4) bis 7) Leistungen nach § 3 AsylbLG ab dem 01.05.2019. Mit Bescheid vom 26.04.2019 gewährte die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 3) Leistungen nach § 3 AsylbLG ab dem 01.05.2019.

Die Antragsteller legten mit Schreiben vom 02.04.2019 Widerspruch gegen den Bescheid vom 04.02.2019 und alle noch anfechtbareren Bescheide ein. Der Widerspruch ist - soweit ersichtlich - bisher nicht beschieden.

Der notwendige persönliche Bedarf wurde zuletzt mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (AsylVfBeschlG) vom 11.03.2016 zum 01.04.2016 neu gefasst. Mit dem Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

sollte eine Neufestlegung der Bedarfe nach § 3 AsylbLG zum 01.01.2017 anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 erfolgen. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz nicht zu, so dass es nach dem Grundsatz der Diskontinuität nach dem Ende der 18. Wahlperiode erledigt ist. In der Folge ist es nicht zu einer Anpassung der Leistungshöhe von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG gekommen. Derzeit liegt ein neuer Gesetzesentwurf vor.

Am 03.05.2019 haben die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

Zur Begründung führen sie aus, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG seien unzureichend. Die Leistungen seien - entgegen der gesetzlichen Regelungen in § 3 Abs. 4 und 5 AsylbLG - seit 2016 nicht mehr angepasst worden. Die Leistungen hätten 2017 um 1,24 %, 2018 um 1,63 % und 2019 um 2,02 % angepasst werden müssen. Es bestehe unterdessen eine Leistungsunterdeckung i.H.v. 17 EUR. Es handele sich dabei um existenzsichernde Leistungen. § 3 Abs. 4 AsylbLG sehe eine konkrete Berechnung vor, ein mathematischer Spielraum lege damit nicht vor. Die Bekanntgabe durch das BMAS sei nur eine Arbeitshilfe, mit der vermieden werden soll, dass jeder einzelne Leistungsträger selbst eine Berechnung nach § 3 Abs. 4 S. 1 und 2 AsylbLG vornehmen müsse. Die Bekanntgabe sei nur deklaratorischer Natur. Die Antwort des BMAS sei nicht zielführend, da sie sich ausschließlich auf § 3 Abs. 5 AsylbLG beziehe. Entgegen der Auffassung des BMAS sehe § 3 Abs. 4 S. 3 AsylbLG keinen Erlass einer Verordnung vor.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern die entsprechend der Veränderungsdaten nach § 28a SGB XII i. V. m. den Verordnungen nach § 40 S. 1 Nr. 1 SGB XII gem. § 3 Abs. 4 S. 1 und 2 AsylbLG fortzuschreibenden Grundleistungen in der sich hieraus ergebenden Höhe zu gewähren,

hilfsweise, den Unterschiedsbetrag zu den fortgeschriebenen Werten nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG zu gewähren, da diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich sind.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt sie aus, ein Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sei nicht glaubhaft gemacht. Zudem lege für den Antragsteller zu 3) keine Vollmacht vor. Die An-

tragsteller haben keinen Anspruch auf eine manuelle Fortschreibung der Bedarfe. Den Antragstellern sei mit dem vorläufigen Bescheid vom 17.04.2019 mitgeteilt worden, dass zu gegebener Zeit eine Neuberechnung der Leistungen von Amtswege erfolge. Es werden den Antragstellern die gesetzlich vorgesehenen Leistungen gewährt. Die Antragsgegnerin sei an die Bekanntmachungen zu § 3 AsylbLG gebunden. Die Fortschreibung der Regelbedarfe liege nicht in der Zuständigkeit der Leistungsträger. § 3 Abs. 4 AsylbLG sehe vor, dass das BMAS die Höhe der Beträge bekanntgebe. Eine Fortschreibung nach § 3 Abs. 4 AsylbLG sei zudem nur in den Jahren möglich, in denen keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII vorzunehmen ist. Zum 01.01.2017 seien die Regelbedarfe nach § 28 SGB XII anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 neu ermittelt worden. Dies hätte nach § 3 Abs. 5 AsylbLG auf das AsylbLG übertragen werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, scheidet eine Fortschreibung nach § 3 Abs. 4 AsylbLG aus. Zudem lege ein aktueller Gesetzesentwurf vor, der einen Geldbetrag i.H.v. 136 EUR vorsehe. Es werde auf die Ausführungen von Dr. Hohm (ZFSH SGB Heft 2/2019, S. 68 ff) verwiesen. Zudem lege dem Bundesrat derzeit ein neuer Entwurf zur Änderung des AsylbLG vor. Die Bundesregierung strebe ein Inkrafttreten der neuen Leistungssätze zum 01.08.2019 an. Die Neustrukturierung der Bedarfssätze führe in bestimmten Fallkonstellationen zu geringeren Leistungen.

Mit Schreiben vom 15.05.2019 hat das Gericht den Prozessbevollmächtigten zur Vorlage einer Vollmacht für den Antragsteller zu 3) aufgefordert. Eine Reaktion blieb aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Leistungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des Antragstellers zu 3) ist bereits unzulässig. Der im Übrigen zulässige Antrag ist im tenorierten Umfang begründet. Für die Antragsteller zu 1), 2) und 4) bis 7) sind weitere Leistungen zu gewähren.

### 1.

Der Antrag des Antragstellers zu 3) ist unzulässig. Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 13.05.2019 das Fehlen der Vollmacht des Prozessbevollmächtigten gerügt (§ 73 Abs. 6 SGG). Das Gericht hat den Prozessbevollmächtigten daraufhin mit Schreiben vom 15.05.2019 zur Vorlage einer Prozessvollmacht aufgefordert. Eine solche wurde nicht vorgelegt. Reicht ein Bevollmächtigter eine Antragschrift ohne schriftliche Prozessvollmacht ein, ist der Antrag unzulässig (LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21.03.2019 – L 31 AS 2727/15).

2.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gem. § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebots, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz), ist von diesem Grundsatz aber eine Abweichung dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988 - 2 BvR 745/88). Nur dann, wenn die Sachlage im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht hinreichend sicher beurteilt werden kann, ist das Gericht gehalten, eine Folgenabwägung vorzunehmen, wenn existenzsichernde Leistungen in Streit stehen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 7. Januar 2016 - L 11 AS 474/15 B ER).

3.

Das streitige Rechtsverhältnis ergibt sich aus dem - mit Widerspruch ebenfalls angefochtenen - Bewilligungsbescheid vom 27.03.2019.

4.

Die Antragsteller zu 1) und 2) sowie 4) bis 7) haben im tenorierten Umfang Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Anpassung der Regelbedarfe nach § 3 Abs. 4 AsylbLG. Danach werden zum 1. Januar eines Jahres die Leistungen der entsprechenden Veränderungsrate nach dem SGB XII angepasst. Die sich dabei ergebenden Beträge sind zu runden. Da die Antragsteller in einer Aufnahmeunterkunft untergebracht sind, und ein Teil der Bedarfe als Sachleistungen erbracht werden, sind ausschließlich die als Geldleistung zu erbringenden Bedarfe (Taschengeld) nach § 3 Abs. 4 AsylbLG anzupassen. Für die Antragsteller zu 1) und 2) ergibt sich, da sie der Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen sind,

im Jahr 2019 weitere Leistungen i.H.v. 7,00 EUR; für die Antragsteller zu 4) bis 7), da sie der Regelbedarfsstufe 4 und 5 zuzuordnen sind, weitere Leistungen i.H.v. je 4 EUR.

Diese Erhöhung des Leistungsanspruchs ergibt sich direkt aus dem Gesetz. Die Regelbedarfshöhe im AsylbLG ist an die Erhöhung der Regelbedarfe nach dem SGB XII gekoppelt. Soweit die Leistungsveränderungen nach dem SGB XII feststehen, sind die Leistungen nach § 3 AsylbLG entsprechend anzupassen. Die Fortschreibung der Regelbedarfe dient der Dynamisierung der Leistungen, um ein jahrelanges statisches Festhalten an nicht mehr realitätsgerechten Festsetzungen zu vermeiden (Wahrendorf, AsylbLG, Kommentar 2017, § 3 Rn. 67). Der Leistungsbezieher hat daher einen einklagbaren Anspruch auf Leistungen in angepasster Höhe. Eine vorherige Entscheidung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber ist nicht notwendig, da die Norm die Berechnung vorgibt und somit keine wesentliche Entscheidung zu treffen ist.

Aus § 3 Abs. 4 S. 3 AsylbLG folgt nicht, dass vor der Anpassung der Leistungshöhe eine Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgen muss. Das BMAS hat nur die Höhe der Bedarfe im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Eine unterlassene Veröffentlichung führt nicht dazu, dass die durch Gesetz vorgeschriebene Anpassung unterbleibt. Die Bekanntgabe ist nicht verbindlich, sondern dient der Transparenz und einheitlichen Gesetzesanwendung (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 3 AsylbLG 1. Überarbeitung, Rn. 179). Sinn und Zweck der Bekanntgabe durch das BMAS ist daher lediglich die Sicherstellung einer einheitlichen Leistungsberechnung. Zweck der Vorschrift ist dagegen nicht, dass bei einer unterlassenen Bekanntgabe die gesetzlich vorgeschriebene Leistungserhöhung ausbleibt. Kommt das BMAS seiner Pflicht zur Bekanntgabe der höheren Leistungssätze nicht nach, kann der Zweck einer bundeseinheitlichen Leistungsgewährung eventuell nicht sofort erfüllt werden. In diesem Fall sind alle Leistungsträger dazu verpflichtet, die Leistungsberechnung unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Anpassungsvorschriften selbst vorzunehmen. Die unterlassene Rechtsanwendung des BMAS kann nicht zulasten der Leistungsempfänger gehen.

Soweit § 3 Abs. 5 AsylbLG vorschreibt, dass bei einer neuen bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe der notwendigen persönliche Bedarf (§ 3 Abs. 1 AsylbLG) und die Höhe des notwendigen Bedarfs (§ 3 Abs. 2 AsylbLG) neu festgesetzt werden, führt dies nicht dazu, dass bei einer Unterlassung dieser Neufestsetzung keine Erhöhung nach § 3 Abs. 4 AsylbLG zu erfolgen hat. Bis zu einer tatsächlichen Neufestsetzung durch den Gesetzgeber ist weiterhin die gesetzliche vorgeschriebene Erhöhung nach § 3 Abs. 4 AsylbLG

durchzuführen (vgl. zum Vorstehenden: SG Stade, Beschluss vom 06.03.2019 - 19 AY 1/19 ER).

Dieser Gesetzesauslegung stehen auch nicht die Ausführungen des BMAS in der Stellungnahme vom 29.01.2019 entgegen. Insoweit nimmt das BMAS lediglich Bezug auf § 3 Abs. 5 AsylbLG und stellt ohne jegliche Begründung die Behauptung auf, dass mangels Neufestsetzung nach § 3 Abs. 5 AsylbLG auch eine Fortschreibung nach § 3 Abs. 4 AsylbLG ausscheidet.

Ebenso ist auch der Gesetzesentwurf, mangels Gesetzeserlass, nicht zu berücksichtigen.

Für das Jahr 2017 beträgt die Erhöhung 1,24 %, so dass der Bedarf der Antragsteller zu 1) und 2) i.H.v. je 122 EUR um 1,51 EUR ( $122 / 100 * 1,24$ ) zu erhöhen ist. Aufgrund der Rundungsregelung beträgt der Regelsatz 124 EUR. Für das Jahr 2018 beträgt die Erhöhung 1,63 %, so dass der Bedarf der Antragsteller zu 1) und 2) i.H.v. 124 EUR um 2,02 EUR ( $124 / 100 * 1,63$ ) zu erhöhen ist. Aufgrund der Rundungsregelung beträgt der Regelsatz 126 EUR. Für das Jahr 2019 beträgt die Erhöhung 2,02 %, so dass der Regelbedarf der Antragsteller zu 1) und 2) i.H.v. 126 EUR um 2,55 EUR ( $126 / 100 * 2,02$ ) zu erhöhen ist. Aufgrund der Rundungsregelung beträgt der Regelsatz 129 EUR.

Entsprechend ist der Bedarf der Antragsteller zu 4) bis 7) zu berechnen. Dem Antragsteller zu 4) ist ein Bedarf i.H.v. 80 EUR und den Antragstellern zu 5) bis 7) i.H.v. 87 EUR zu gewähren.

Der Anordnungsgrund ergibt sich hinsichtlich der Antragsteller zu 4) bis 7) ausschließlich unter Berücksichtigung der weiteren Leistungen der Antragssteller zu 1) und 2). Grundsätzlich ist vom Fehlen eines Anordnungsgrundes für Leistungen unter 5 EUR auszugehen. Bei Leistungen unter 5 EUR ist eine existenzbedrohende Lage, die eine vorläufige Regelung notwendig macht, nicht gegeben (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitheiser/Schmidt, SGG Kommentar, 12. Aufl. 2017, § 86b Rn. 29a).

Da der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz am 03.05.2019 gestellt wurde, sind den Antragstellern ab diesem Tag die höheren Leistungen zu bewilligen. Für den Monat Mai 2019 ist daher ein entsprechender Bruchteil auszuzahlen. Die vorläufige Gewährung im Eilverfahren ist auf die Dauer von der Aufenthaltsgestattungen zu begrenzen.

Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe beruht auf § 73a Abs. 1 S. 1 SGG i. V. m. § 118 S. 1 ZPO. Die Antragsteller zu 4) bis 7) haben keine Erklärung über die



persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht und die Erklärungen der Antragsteller zu 1) und zu 2) sind nicht ausgefüllt. Die Hilfebedürftigkeit ist nicht glaubhaft gemacht. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt, dass die Antragsteller die Gewährung höherer Leistungen ausgehend von einem Regelbedarf nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG, sowie Leistungen für den Antragsteller zu 3) beantragt haben.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

I. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 € nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

II. Soweit Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, ist dieser Beschluss gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG unanfechtbar.

gez. Schmidt  
Richterin am Sozialgericht

*Beglaubigt:*  
Bremen, den 27.05.2019

Larisch  
Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle